

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2019

TOP 4: Erneuerung der Infrastruktur in der Kalkhofstraße -Vergabe Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Zuge der Erneuerung der Kalkhofstraße die Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Walter zum Angebotspreis von brutto 2.978.792,99 Euro zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 5: Einsetzung des neuen Bürgermeisters - Bekanntgabe Einsetzungstermin - Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Wahrnehmung der Vereidigung und Verpflichtung gem. § 42 Abs. 6 GemO

Beschluss:

1. Der Gemeinderat ist mit einer offenen Abstimmung einverstanden
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Vereidigung und Verpflichtung von Herrn Pahlow gem. § 42 Abs. 6 GemO der Bürgermeisterstellvertreter, Hans Münch, vornehmen soll.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

mehrheitlich

TOP 6: Jahresrechnung 2018 - Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt gem. § 95 Abs. 2 GemO das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wie folgt fest:

- | | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Die Einnahmen und Ausgaben betragen
im Verwaltungshaushalt | 12.788.221,34 €
9.168.748,14 € |
| | im Vermögenshaushalt | 3.619.473,20 € |
| 2. | Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt
an den Vermögenshaushalt beträgt | 1.255.910,44 € |
| 3. | Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beträgt | 580.403,33 € |
| 4. | Im Vermögenshaushalt sind | |

Haushaltsausgabereste in Höhe von und Haushaltseinnahmereste in Höhe von enthalten.	3.326.600,00 € 1.200.000,00 €
5. Im Verwaltungshaushalt sind Haushaltsausgabereste in Höhe von und Haushaltseinnahmereste in Höhe von enthalten.	167.100,00 € 0,00 €
6. Für die über- und außerplanmäßigen Ausgabenüberschreitungen sowie für die gebildeten Haushaltsreste wird, soweit die einzelnen Überschreitungen nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt worden sind, nachträglich die Zustimmung erteilt.	
7. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.	

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 7: Jahresabschluss 2018 Versorgungsbetrieb -Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss des Versorgungsbetriebs zum
31.12.2018 wie folgt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1 Bilanzsumme	2.368.062,38 €	
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	2.306.152,39 €	
- das Umlaufvermögen	61.909,99 €	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	2.258.963,16 €	
- die empfangenen Ertragszuschüsse	8.636,00 €	
- die Rückstellungen	15.149,00 €	
- die Verbindlichkeiten	85.314,22 €	
1.2 Jahresgewinn	63.890,86 €	
1.2.1 Summe der Erträge	385.645,54 €	
1.2.2 Summe der Aufwendungen	321.754,68 €	
2. Behandlung des Jahresgewinns		
a) zur Tilgung des Verlustvortrags	- €	
b) an den Haushalt der Gemeinde abzuführen		- €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	63.890,86 €	
3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs.3 EigBG für den Haushalt		

**der Gemeinde eingeplante
Finanzierungsmittel**

- €

4. Entlastung

Der Verwaltung wird Entlastung erteilt

Tuningen, den 11.04.2019

Für den Gemeinderat:
Der 1.stv. Bürgermeister
gez. Hans Mauch

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 8: Jahresabschluss 2018 Telekommunikationsbetrieb - Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss des Telekommunikationsbetriebs zum 31.12.2018 wie folgt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	1.086.810,46 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.086.286,32 €
- das Umlaufvermögen	524,14 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	243.080,34 €
- die Rückstellungen	2.900,00 €
- die Verbindlichkeiten	840.830,12 €
1.2 Jahresverlust	26.626,56 €
1.2.1 Summe der Erträge	17.780,99 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	44.407,55 €
2. Behandlung des Jahresverlusts	
a) zur Tilgung des Verlustvortrags	- €
b) an den Haushalt der Gemeinde abzuführen	26.626,56 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	- €

3. Entlastung

Der Verwaltung wird Entlastung erteilt

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 9: Änderung der Hundesteuersatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs 1 lautet neu

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 €. Für das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne der PolVOgH oder eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Die erhöhte Steuer fällt auch bei Bestehen der Wesensprüfung an. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

§ 6 lautet neu

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Forst- und Jagdhunden,
4. Wachhunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen und werden für maximal 1 Hund gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, 11.04.2019

Münch, 1.stv. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 10: Austausch von Fensterläden Familienzentrum und Heimatmuseum - Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Auftrag zum Austausch der Fensterläden im Heimatmuseum und dem Familienzentrum wird an die Firma Wennesheimer, Tuttlingen zum Angebotspreis von 14.505,08 Euro erteilt.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

mehrheitlich

TOP 11: Malerarbeiten Familienzentrum und Kinderkrippe - Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Malerarbeiten am Familienzentrum und der Kinderkrippe jeweils an die Firma Unger, Trossingen zum Gesamtpreis von maximal 18.204,50 Euro. Einer hiermit verbundenen überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

mehrheitlich

TOP 12: Baugebiet Eckritt

- Festlegung von Straßennamen
- Festlegung von Grundsätzen zur Vergabe der Grundstücke

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden und beschließt die Straßennamen sowie die Vergaberichtlinien für die Baugrundstücke im Baugebiet „Eckritt“ wie dargestellt.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig
